

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/GV09/2016-0942
Gemeinde Bobitz	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Federführend:	Datum:	25.10.2016
Bauamt	Einreicher:	Bürgermeisterin
Beratung und Beschlussfassung zur Satzung der Gemeinde Bobitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände "Wallensteingraben Küste", "Schweriner See/Obere Sude" und "Stepenitz - Maurine."		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
N	07.11.2016	Hauptausschuss Bobitz
Ö	28.11.2016	Gemeindevertretung Bobitz

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bobitz beschließt die, der Anlage beigefügten, Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Wallensteingraben- Küste“, „Stepenitz Maurine“ und „Schweriner See/Obere Sude“.

Sachverhalt:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden und anderer Gesetze vom 26.11.2015 ist die Zuständigkeit der Wasser- und Bodenverbände (WBV) auf die Gewässereinzugsgebiete festgelegt worden. Dadurch ist in der Gemeinde Bobitz nunmehr nicht nur der WBV „Wallensteingraben-Küste“ zuständig für die Gewässerunterhaltung, sondern auch der WBV „Stepenitz - Maurine“ und der WBV „Schweriner See/Obere Sude“. Die entsprechende Satzung ist für das Gemeindegebiet auf alle drei Verbände bezogen neu zu fassen. Entsprechend der jeweiligen Verbandssatzung existieren unterschiedliche Hebesätze je Beitragseinheit, deshalb ist in der zusammengefassten Satzung je Verbandsgebiet der Gebührensatz gesondert ermittelt worden.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen zur Deckung der zu zahlenden Verbandsbeiträge an die Wasser- und Bodenverbände

Anlage/n:

Gesetz Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden,
Übersicht Amtsbereich Zuständigkeiten WBV,
Satzungsentwurf

Abstimmungsergebnis:	
-----------------------------	--

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Satzung der Gemeinde Bobitz
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der
Wasser- und Bodenverbände „Wallensteingraben Küste“, „Schweriner See/ Obere Sude“
und „Stepenitz-Maurine“

Vom 2016

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474), sowie der §§ 1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Bobitz vom 28.11.2016 folgende Satzung erlassen.

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bobitz ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Wallensteingraben Küste“ mit Sitz in Dorf Mecklenburg (Verband), „Schweriner See/ Obere Sude“ mit Sitz in Schwerin und „Stepenitz-Maurine“ mit Sitz in Grevesmühlen. Entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432) in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, nehmen die Wasser- und Bodenverbände die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr.
- (2) Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde Bobitz hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und der jeweiligen Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Bobitz zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2
Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde Bobitz nach § 1 Absatz 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen

Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer oder Erbbauberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Bobitz, die im Einzugsbereich des jeweiligen Verbandes liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Bobitz durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, sofern diese für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten entsprechend der Beitragsbücher der Wasser- und Bodenverbände festgesetzt. Der Verband „Wallensteingraben-Küste“ hat einen Hebesatz von 5,70 € je Berechnungseinheit, der Verband „Schweriner See/ Obere Sude“ einen Hebesatz von 7,50 € je Berechnungseinheit und der Verband „Stepenitz-Maurine“ einen Hebesatz von 6,80 € je Berechnungseinheit zugrunde gelegt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Absatz 2 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 2 und 3 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke. Bei rechtskräftiger Änderung des Hebesatzes des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes ist die Berechnung der Gebühr dem neuen Hebesatz anzupassen.
- (2) Die Gebührensätze in den Nutzungskategorien
 - a) Verband „Wallensteingraben-Küste“

Nutzungskategorie	Gebührenmaßstab je angefangenen ha	Gebührensatz in €
Siedlung A Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche	0,5	4,30
Siedlung B Halde, Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Friedhof	0,5	4,30
Verkehr Straßenverkehr, Weg, Platz, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr	0,5	6,30
Vegetation A Landwirtschaft	0,5	7,50
Vegetation B Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche	0,5	4,30

Gewässer Fließgewässer, Stehendes Gewässer	0,5	0,00
---	-----	------

b) Verband „Schweriner See/ Obere Sude“

Nutzungskategorie	Gebührenmaßstab je angefangenen ha	Gebührensatz in €
Siedlung A Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche	0,5	8,00
Siedlung B Halde, Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Friedhof	0,5	8,00
Verkehr Straßenverkehr, Weg, Platz, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr	0,5	10,00
Vegetation A Landwirtschaft	0,5	12,00
Vegetation B Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche	0,5	8,00
Gewässer Fließgewässer, Stehendes Gewässer	0,5	0,00

c) Verband „Stepenitz-Maurine“

Nutzungskategorie	Gebührenmaßstab je angefangenen ha	Gebührensatz in €
Siedlung A Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche	0,5	5,60
Siedlung B Halde, Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Friedhof	0,5	5,60
Verkehr Straßenverkehr, Weg, Platz, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr	0,5	7,60
Vegetation A Landwirtschaft	0,5	8,60
Vegetation B Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche	0,5	5,60

Gewässer Fließgewässer, Stehendes Gewässer	0,5	5,60
--	--	---

- (3) Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten im Liegenschaftskataster auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dieses gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücken) Teile nicht baulich genutzt werden. (z.B. Hof- und Gartenfläche).

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Bobitz die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gemeinde ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht.
In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01. Juli des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde Bobitz von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Angaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben Küste“ der Gemeinde Bobitz vom 07.01.2005 außer Kraft.

Anlage: Übersicht der Einzugsbereiche der Verbände „Wallensteingraben-Küste“, „Schweriner See/ Obere Sude“ und „Stepenitz-Maurine“ in der Gemeinde Bobitz

Uth
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden und anderer Gesetze

Vom 26. November 2015

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 10

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden¹

Das Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Verbandsgebiete

(1) Maßgeblich für die Verbandsgebiete sind die Gewässereinzugsgebiete, die das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie jeweils zum Stichtag am 1. Juni für das Folgejahr im Umweltkartenportal (www.lung.mv-regierung.de <<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) öffentlich zugänglich ausweist. Für das Jahr 2015 gilt der Stichtag 1. Juni 2015.

(2) Abweichend von Absatz 1 und den Regelungen in den jeweiligen Verbandsatzungen gelten befristet bis zum 31. Dezember 2021 anstelle der nach Gewässereinzugsgebieten bestimmten Verbandsgebietsgrenzen die Grenzen der durch die Gewässereinzugsgebiete geschnittenen Flurstücke als Verbandsgebietsgrenzen. Dabei gehören die Flurstücke jeweils ganz zu dem Verbandsgebiet, in dem der flächenmäßig größte Anteil liegt. § 6 Absatz 2 Nummer 3 des Wasserverbandsgesetzes findet insoweit keine Anwendung.“

2. In § 4 Satz 4 werden die Wörter „Das Umweltministerium“ durch die Wörter „Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. In der Überschrift zu § 6 wird die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „§ 39“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Wasserverbandsausführungsgesetzes²

Das Wasserverbandsausführungsgesetz vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458, 459), das zuletzt durch Artikel 2 des Geset-

zes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448, 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Wörter „Das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt“ durch die Wörter „Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ und das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt.
2. In § 2a Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „vom 14. September 1998 (GVOBl. M-V S. 808)“ und die Wörter „vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V S. 250) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, oder auf der für öffentliche Bekanntmachungen eingerichteten Internetseite der Körperschaft der jeweiligen Aufsichtsbehörde.“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), geändert durch § 15 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178),“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kommunalverfassung“ die Wörter „und der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung“ eingefügt.
4. In § 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Bereitstellung, Abgabe und Nutzung von Daten der Vermessungs- und Geoinformationsbehörden sind entgeltfrei.“

Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

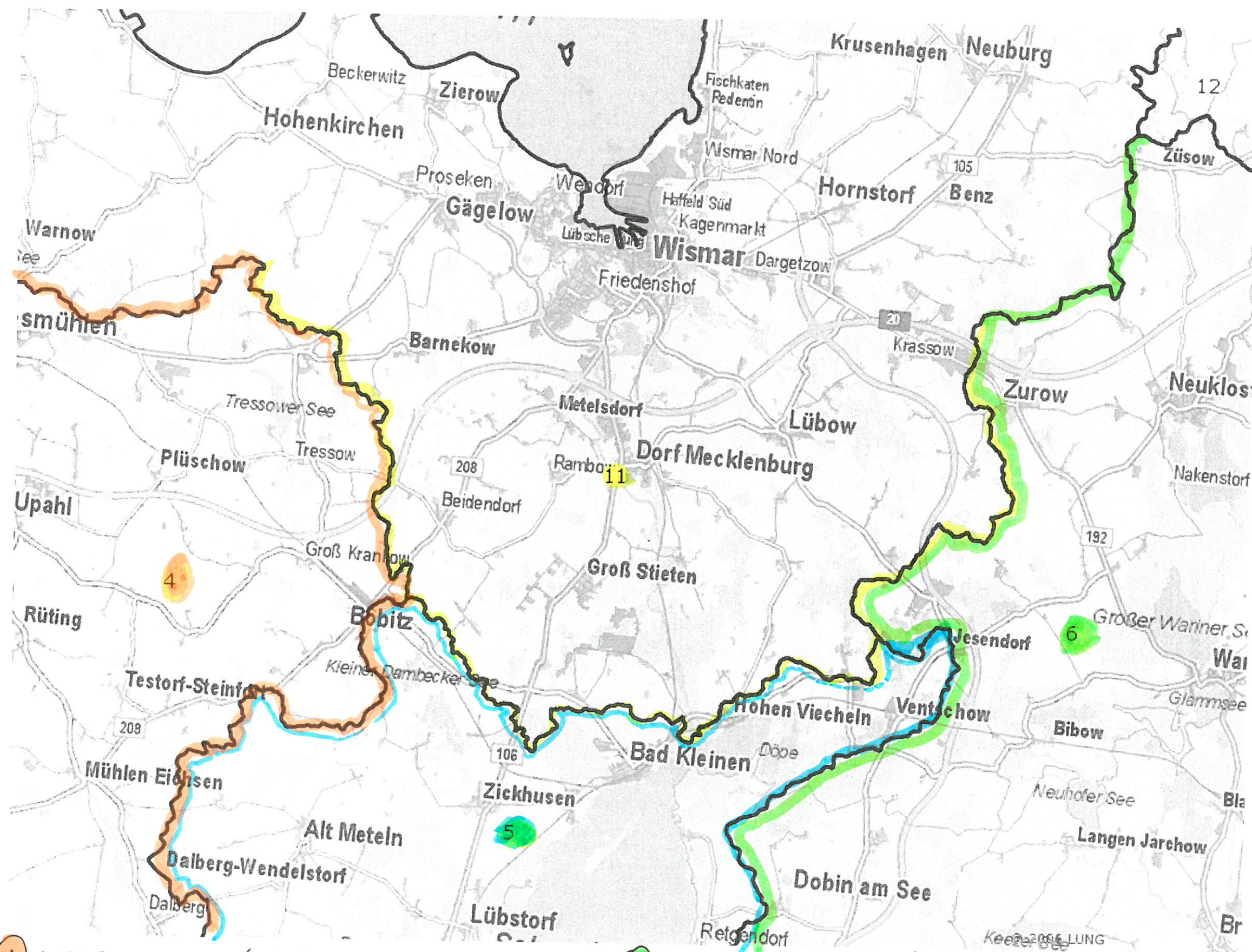
Schwerin, den 26. November 2015

Der Ministerpräsident
Erwin Sellering

Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Dr. Till Backhaus

¹ Ändert Gesetz vom 4. August 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 4

² Ändert Gesetz vom 4. August 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 5



④ WBV Steppemitz/Maurine

⑤ WBV Schwarmer See/Obere Süde

⑥ WBV Obere Warnow

⑪ WBV Wallenskingrasen/Küste